

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird (Burgenländische Pflichtschulgesetz-Novelle 2016)

„Der Landtag hat beschlossen:“

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995, LGBI. Nr. 36/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 32/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im § 47 Abs. 4 letzter Satz entfällt die Wortfolge „und Zustimmung des Schulerhalters“ und dem § 47 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 17b Abs. 4 ist anzuwenden. Zusätzlich ist die Standortgemeinde der Expositurklassen zu hören.“

2. Im § 47 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die Erhaltung gemäß § 41 von Expositurklassen obliegt der Standortgemeinde, in welcher sich die jeweiligen Expositurklassen befinden. Bei der Errichtung von Expositurklassen gemäß § 17b Abs. 1 Z 2 ist

1. eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem gesetzlichen Schulerhalter, der Standortgemeinde der Expositurklassen und den beitragspflichtigen Gebietskörperschaften über die Aufteilung des Schulsachaufwandes und
2. eine schriftliche Vereinbarung über einen Kostenbeitrag zur Erhaltung des Schulstandortes zwischen der Standortgemeinde der Expositurklassen und dem Land

zu treffen.“

3. Im § 58 Abs. 9 entfällt die Wortfolge „und gleichzeitig entfällt § 38 Abs. 14“.

4. Dem § 58 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 47 Abs. 4 und 4a und § 58 Abs. 9 in der Fassung des Gesetzes XX/XXXX treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Änderungsbedarf hinsichtlich der Regelung zur Einrichtung und Erhaltung von Expositurklassen einer öffentlichen Neuen Mittelschule bei Unterschreitung der gesetzlich festgelegten Schülerinnen- und Schülerzahl.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995.

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Änderung des Verfahrens zur Einrichtung und Erhaltung von Expositurklassen einer öffentlichen Neuen Mittelschule, wenn die Voraussetzungen für den Bestand einer Schule als selbständiger NMS-Standort nicht mehr gegeben sind.

Alternativen:

Beibehaltung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995 in der geltenden Fassung.

Kosten:

Die vorgesehenen Änderungen bei der Einrichtung von Neue Mittelschul-Expositurklassen aufgrund Unterschreitung der in § 47 Abs. 4 erster Satz Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995 festgelegten Schülerinnen- und Schülerzahl haben - soweit ersichtlich und unter Nichtberücksichtigung des Entfalls des Zustimmungserfordernisses des Schulerhalters einer nahegelegenen selbständigen öffentlichen Neuen Mittelschule - auf die Erhaltungskosten der einzelnen Schulstandorte keine direkten Auswirkungen gegenüber der bisherigen Regelung. Veränderungen können sich jedoch in Bezug auf die finanziellen Leistungen der einzelnen Gemeinden zum Schulsachaufwand bzw. zur Schulstandorterhaltung ergeben, da eine Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge auf die beitragspflichtigen Gemeinden nunmehr grundsätzlich nach einem Vertragsschema erfolgen soll, welches - je nach Ergebnis der vorgesehenen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden - zu Veränderungen in Bezug auf die Beitragsleistungen der einzelnen Gemeinden zum Schulsachaufwand führen kann. Auch kann es - je nach Ergebnis der vorgesehenen schriftlichen Vereinbarung zwischen der Standortgemeinde der Neue Mittelschul-Expositurklassen und dem Land über einen Kostenbeitrag zur Erhaltung des Schulstandortes - zu finanziellen Mehraufwendungen für die Standortgemeinde der Neue Mittelschul-Expositurklassen kommen.

EU-Konformität:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuternde Bemerkungen

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

In Bezug auf die Neue Mittelschule soll eine Änderung des Verfahrens zur Einrichtung und Erhaltung von Expositurklassen umgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen für den Bestand einer Schule als selbständiger NMS-Standort nicht mehr gegeben sind.

II. Kompetenzgrundlagen

In der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Klassenschülerzahlen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist hingegen Landessache.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen sind im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz enthalten. Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 bildet dazu das entsprechende Landesausführungsgesetz.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen hinsichtlich der Bestimmungen zur Einrichtung und Erhaltung von Neue Mittelschul-Expositurklassen aufgrund Unterschreitung der gesetzlich festgelegten Schülerinnen- und Schülerzahl kann - je nach Ergebnis der vorgesehenen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem gesetzlichen Schulerhalter, der Standortgemeinde der Expositurklassen und den beitragspflichtigen Gebietskörperschaften - zu Veränderungen hinsichtlich der finanziellen Leistungen der einzelnen Gemeinden zum Schulsachaufwand bzw. zur Schulstandorterhaltung führen. Auch kann es - je nach Ergebnis der vorgesehenen schriftlichen Vereinbarung zwischen der Standortgemeinde der Neue Mittelschul-Expositurklassen und dem Land über einen Kostenbeitrag zur Erhaltung des Schulstandortes - zu finanziellen Mehraufwendungen für die Standortgemeinde der Neue Mittelschul-Expositurklassen kommen.

Im Übrigen wird auf das Vorblatt verwiesen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Gesetzespaket enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 47 Abs. 4 und 4a):

Die Entwicklung der Neuen Mittelschule hat ein großes, gemeinsames Ziel: durch eine lerndienliche Schulkultur eine bestmögliche Bildungsqualität für alle Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen. Das Ziel der Neuen Mittelschule bedeutet nicht Uniformität. Die Neue Mittelschule lebt von der Vielfalt eines jeden Standorts. Dahingehend ist jeder Standort eine wichtige Institution für sich.

Mit der Möglichkeit von Expositurklassen wird auf diese Anforderung Rücksicht genommen und erhöht somit auch die Bindung an die Wohnumgebung. Ziele der Änderung des § 47 Abs. 4: konkrete Regelung der Erhaltung und der Aufteilung des Schulsachaufwands bei der Errichtung von Expositurklassen sowie Anhörungsrecht der Standortgemeinde der Expositurklassen.

Wenn berücksichtigungswürdige demographische oder regionale Aspekte, wie beispielsweise die geographische Lage oder fehlende Verkehrsverbindungen vorliegen, ist es auch möglich, dass Schülerinnen und Schüler von Expositurklassen den Expositurstandort nicht verlassen müssen. Auch wird die Erhaltung von Expositurklassen konkret geregelt: Die Erhaltung von Expositurklassen obliegt der Standortgemeinde, in welcher sich die jeweiligen Expositurklassen befinden. In die Entscheidung über die Errichtung von Expositurklassen wird auch die Standortgemeinde der Expositurklassen eingebunden. Weiters wird einerseits auch die Aufteilung des Schulsachaufwands bei der Errichtung von Expositurklassen konkret geregelt: es ist eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung zwischen dem gesetzlichen Schulerhalter, der Standortgemeinde der Expositurklassen und den beitragspflichtigen Gebietskörperschaften zu treffen. Andererseits ist zwischen der Standortgemeinde der Expositurklassen und dem Land eine schriftliche Vereinbarung über einen Kostenbeitrag zur Erhaltung des Schulstandorts notwendig. Diese beiden Vereinbarungen stellen eine Voraussetzung für das Zustandekommen von Expositurklassen dar. Ebenso wird der Standortgemeinde, in welcher sich die Expositurklassen befinden, ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Zu Z 3 (§58 Abs. 9):

Erforderliche Richtigstellung hinsichtlich der Inkrafttretensbestimmung zu § 38 Abs. 14 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2014.